

Standesamt**Information zur Datenerhebung zum
Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes
gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Heidelberg Standesamt Marktplatz 10 69117 Heidelberg, Telefon 06221 58-18500, E-Mail: standesamt@heidelberg.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: datenschutz@heidelberg.de
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none">- Personenstandsgesetz (PStG)- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.
Verarbeitete personenbezogene Daten, diese können insbesondere sein:	Daten der Eltern des Kindes: <ul style="list-style-type: none">- Familienname, Geburtsname und Vornamen- Geburtsdatum und Geburtsort- Staatsangehörigkeit- Anschrift- Aufenthaltsstatus Daten des Kindes: <ul style="list-style-type: none">- Familienname, Geburtsname und Vornamen- Geburtsdatum und Geburtsort- Anschrift Geburtenregisternummer

Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort dauerhaft gespeichert (§ 7 PStG). Unterlagen zur Geburtsbeurkundung werden 110 Jahre aufbewahrt (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden), diese können sein:	<ul style="list-style-type: none"> - Meldeamt (§ 57 Abs. 6 Nr. 9 PStV) - Ausländeramt im Rahmen der Anfrage nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 3 StAG)
Rechte der Betroffenen	<p>Betroffene haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) <p>Weitere Rechte ergeben sich aus § 68a PStG, die Ihnen auf Wunsch ausgehändigt werden können.</p>
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese keine Einbürgerung oder Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgen kann.